



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

46. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 23.12.2020

Nummer 12

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 17.12.2020 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 13. September 2020
2. Bekanntmachung vom 17.12.2020 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig am 13. September 2020
3. Bekanntmachung vom 18.12.2020 der 10. Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992
4. Bekanntmachung vom 18.12.2020 der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ vom 18.12.2020

1

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung

Bestwig, den 17. Dezember 2020

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig
über die Gültigkeit der Wahl
des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig
am 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 01.12.2020 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig am 13.09.2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Bestwig hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46b Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Die Bekanntgabe dieses Beschlusses erfolgt gemäß § 65 i.V.m. § 75a der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung.

In Vertretung

Kohlmann

2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung

Bestwig, den 17. Dezember 2020

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig über die Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig am 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 01.12.2020 durch Beschluss folgendes festgestellt:

Gegen die Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig am 13.09.2020 sind innerhalb der Einspruchsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses keine Einsprüche beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig erhoben worden. Mängel, welche die Gültigkeit der Wahl in Frage stellen, wurden von Amts wegen nicht festgestellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss wird die Wahl des Rates der Gemeinde Bestwig hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt, da keine der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) Kommunalwahlgesetz genannten Tatbestände vorliegen.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

Die Bekanntgabe dieses Beschlusses erfolgt gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) in der zurzeit geltenden Fassung.

Péus

**10. Änderungssatzung vom 18.12.2020
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die
Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 4,6,7,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bestwig vom 18.12.2008 (Nr. 11 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Bestwig von 2008) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende 10. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofswesen auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede erlassen:

§ 1

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Gemeinde Bestwig in Andreasberg, Heringhausen, Ramsbeck und Velmede werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

1. Einzelgräber

Einzelgrab für die Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	51,75 €
Einzelgrab für die Erdbestattung einer Person ab 10 Jahren	171,90 €
Pflegefreies Rasengrab für Erdbestattungen	171,90 €
Urneneinzelgrab	86,70 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	86,70 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	86,70 €
Urnenwand – Einzelkammer	89,40 €

2. Mehrstellige Gräber

Doppelgrab für Erdbestattungen	458,40 €
Urnen-doppelgrab	231,20 €
Urnenwand – Doppelkammer	238,40 €

Verlängerungsgebühr

Für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

Doppelgrab für Erdbestattungen	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	5,73 €
Urnen-doppelgrab	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	2,89 €
Urnenwand – Doppelkammer	
je Grabstelle und Jahr des Verlängerungszeitraums	2,98 €

II. Grabbereitungsgebühren

1. Erdbestattungen

Einzelgrab eines Kindes bis 10 Jahre	250,20 €
Einzelgrab einer Person ab 10 Jahren	452,00 €
Mehrstellige Gräber je Grabaushub	452,00 €
Pflegefreies Rasengrab	452,00 €

2. Urnenbeisetzungen

Urneneinzelgrab	250,20 €
Urnendoppelgrab je Grabaushub	250,20 €
Pflegefreies Urnenrasengrab	250,20 €
Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab	250,20 €
Urnenwand	151,50 €

Diese Gebühren umfassen den Aushub, die Herrichtung und Schließung sowie die Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung bzw. das Öffnen und Schließen der Urnenkammern sowie das spätere Anbringen der gravierten Verschlussplatte.

III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Sterbefall	141,30 €
Gebühr für die Benutzung der Leichenkammern	135,60 €
Summe:	276,90 €

IV. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Für jede Genehmigung zur erstmaligen Errichtung eines Grabmals ist eine Gebühr in Höhe von 49,00 € zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Bestwig wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 26,63 € je Grabstelle und Jahr der Dauer des Nutzungsrechtes erhoben. Der Betrag ist jeweils in einer Summe beim Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts fällig.

VI. Zusätzliche Gebühren für pflegefreie Rasengräber und Urnengemeinschaftsgrabstätten

Rasenpflegepauschale je Grab	252,00 €
Schriftplatte für Rasengräber (30 cm x 30 cm)	41,80 €
Gravierkosten je Buchstabe und Zahl	8,00 €
Gravierkosten für religiöses Symbol	16,00 €
Stelenschild für Urnengemeinschaftsgrabstätte, Anteil an der Gemeinschaftsstele	100,00 €

VII. Zusätzliche Kosten für die Nutzung einer Urnenkammer

Einzel – oder Doppelkammer	630,00 €
Verschlussplatte je Kammer	60,00 €
Gravierkosten je Buchstabe und Zahl	8,00 €
Gravierkosten für religiöses Symbol	16,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 16.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Gemeinde Bestwig vom 18.12.1992 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.12.2020

(Péus)

4

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 28.02.2019 in Kraft getretenen und bis zum 27.02.2021 gültigen Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 140 „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ wird um ein Jahr verlängert, somit bis zum 27.02.2022.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung (erste Verlängerung der Veränderungssperre) entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist (schraffierte Darstellung).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Velmede:
Flur 30, Flurstücke 531, 532, 533, 692, 693, 694 und 695.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. folgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden:
 - a) Errichtung baulicher Anlagen,
 - b) Änderung von baulichen Anlagen,
 - c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bau-

ordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.02.2021 in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft (§ 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB). Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“).



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Bestwig vom 16.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 140 der Gemeinde Bestwig „Wohn- und Geschäftshaus Bundesstraße 127 – 129“ wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der v. g. Änderungssatzung seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 18.12.2020

(Péus)
Bürgermeister
